

ten sind und Schuldcharakter haben können.

Bernd Ruhe weiß selbst um die Grenzen der Aussagekraft seiner sozial-philosophischen Anleihen im theologischen Kontext. Sein Versuch, Rahners Erbsündentheologie aufzugreifen und auszugestalten, verdient Achtung, auch wenn es ihm nicht gelingt, die theologische Problematik der Ursünde, die vom Ursprung der Wirklichkeit des Bösen handeln will – und nicht nur von ihren gesellschaftlichen Wirkungen, aufzugreifen. Die Rede von der „Dialektik der Erbsünde“ hat sich mir gedanklich nicht recht erschlossen – gemeint ist wohl das dialektische Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, in dem sich alle freiheitlichen Taten vollziehen.

*Dorothea Sattler*

*Erich Heintel*, Gesammelte Abhandlungen, Band 5: Zur praktischen Vernunft I. Zum Begriff der Freiheit, des Handelns und der Ethik. Band 6: Zur praktischen Vernunft II. Zum Begriff der Geschichte, der Politik und der Erziehung. Verlag Friedrich Frommann-Günter Holzboog, Stuttgart 1996. Ln. je DM 98,-.

Kritik ist in Zeiten der Verunsicherung wenig beliebt. Mann/Frau wollen es lieber dogmatisch, am besten untermauert durch Erfolgsbilanzen, die sich um so leichter zur umfassenden Prognose hochrechnen lassen, je schmaler das Segment ist, auf dem diese beruht. Wer, der sich und seinen Job zur Geltung bringen möchte, gerät da nicht in Versuchung? Und: Was soll da eine universale Sprachkritik, wie sie sich der Autor zum Ziel seines philosophischen Vorgehens gesetzt hat? Sie stört nur. Genau deshalb sind aber auch für die ökumenische Theologie eine ihrer Grenzen bewußte Vernunft als Werkzeug und

die Klärung der Motive des Handelns als Methode hochwichtig, mithin also Kritik der praktischen Vernunft.

Erich Heintel hat sich dieser Aufgabe von seinen Anfängen an verschrieben und weiß sich dabei am meisten den Grundlinien verpflichtet, die als erster Immanuel Kant gezogen und der deutsche Idealismus, allen voran Hegel, weiter entwickelt hat. Wir bekommen in den anzuzeigenden Bänden aber keine Philosophiegeschichte geboten, vielmehr ist – mit Überschneidungen – Band 5 auf die Grundbegriffe Freiheit, Handeln und Ethik, Band 6 auf die Handlungsbereiche bezogen, in denen diese Grundbegriffe zum Tragen kommen, also vor allem Geschichte, Politik und Erziehung.

Den besten Einstieg in die Freiheitsthematik bieten die Beiträge „Der Mensch und die Freiheit“ (V. 125–138) und „Ein Manager trifft einen Philosophen, Gespräch mit Erich Heintel: Wirklich frei ist der Mensch nur im Handeln“ (V. 240–248), gefolgt von „Freiheit und freiheitliche Selbstbestimmung“ (V. 345–357) und zusammengefaßt in „Der Begriff des Menschen in der europäischen Tradition“ (V. 358–380). Zwar beziehen sich die ausgewählten Aufhänger aus Literatur und Geschichte nur selten auf Konfliktfelder der neunziger Jahre. H. liefert aber das Rüstzeug, Konflikte lösungsfähig zu machen und sich im Umgang mit ihnen vor Kurzschlüssen zu bewahren. Ein Beispiel für viele: Trotz aller Fortschritte in der Konsenssuche auf der Basis von Lehraussagen des 16. Jahrhunderts wird sich die Kluft zwischen (Wunsch-)Vorstellungen des universalen Lehramts der römisch-katholischen Kirche und dem gelebten Glauben in den Kirchen weiter vergrößern, solange die ethischen Weisungen des Lehramts die Selbstbestimmung aus Freiheit außer Acht lassen (so jüngst

wieder die Selbstbestimmung der Frau in Schwangerschaftskonflikten) und auf einer ontologischen Begründung beruhen. Die Aufsätze „Ontologische und transzendente Begründung von Ethik“ (V. 260–286) und „Gesetz und Gewissen“ (287–317) erschließen die Hintergründe und vor allem die Unvermeidlichkeit solcher Konflikte, es sei denn, wir negieren die Selbstbestimmung aus Freiheit und kehren zu ontologisch begründeten Ordnungsvorstellungen zurück. Das würde freilich eine autoritär geführte Gesellschaft voraussetzen.

Einen ähnlichen Konflikt deckt H. im 6. Band auf. Gleich der erste Beitrag „Wie es eigentlich gewesen ist“ (VI. 9–30) warnt vor einer Falle, in der sich manche Fach- und viele Amateurhistoriker verfangen, wenn sie – Leopold von Ranke folgend – „bloß zeigen“ wollen, „wie es eigentlich gewesen ist“ und dabei vom heutigen Bewußtseinsstand und Urteil her die Motivierung aus Freiheit in der Vergangenheit überspringen oder historisch-(pseudo-)kritisch uminterpretieren. Das ist ein weites Feld, auf dem sich heute zum Glück nur wenige Exegeten, dafür um so mehr Amateure tummeln, die einer unkritisch auf Fakten versessenen Leserschaft vermitteln möchten, daß sie es besser als die Quellen wissen, wer z.B. Jesus eigentlich war. Weil dieser pseudowissenschaftliche Dogmatismus derzeit gewinnträchtig ist, wird eine Wende dieses Übels wohl erst eintreten, wenn wir es – z. B. von Erich Heintel – wieder in größerer Breite lernen, „Verstehen und Erklären“ (VI.180–198) und, damit zusammenhängend, „Befriedigte und unbefriedigte Aufklärung“ (VI.161–176) zu unterscheiden; und wenn wir den Gewissensbegriff nicht länger nur analytisch zerlegen, sondern das Gewissen als Bereich, in dem wir als Menschen bei uns selber sind und uns verantworten müssen, dem

Gesamtraum der Humanität zuordnen (VI.317–356). Nur so, nicht in objektivierendem Erklären, gelangen wir zu einem Sinn der Geschichte (VI.55–59), lassen sich „Idee und Wirklichkeit“ (VI.60–77) ihrer abstrakten Entgegenstellung entziehen und, konkret gelebt, vermitteln. Wo das geschieht, ist der Weg frei u.a. zu „Erziehung zu Humanität und Toleranz“ (VI.299–313), zu der unabdingbar das Eintreten für eine „Friedensordnung der Erde als Sinn der Geschichte“ (VI.314–316) gehört. Wo solche Ziele anvisiert werden, dürfen Beiträge wie „Vom Sinn der Freundschaft“ (V.197–221) und „Vom Wesen des Gemüts und der Gemüthaftigkeit des Wieners“ (V.381–413) oder „Zum Begriff des Schönen in der Verhaltensforschung“ (VI.205–222) nicht fehlen.

Ökumenisch orientierte Theologie hat also allen Grund, sich um gelebter Gemeinschaft im Glauben und denkbarer Evangelisation willen der positiven Kritik unserer praktischen Vernunft durch Heintel zu öffnen und sich an deren Zielrichtung und Konkretionen zu freuen.

Vo.

*Eva M. Synek*, „Dieses Gesetz ist gut, heilig, es zwingt nicht...“. Zum Gesetzesbegriff der Apostolischen Konstitutionen, Kirche und Recht. Verlag Plöchl Druck, Wien 1997. 129 Seiten. Kt. DM 45,-.

„Alles in allem können die CA (die Apostolischen Konstitutionen, d.Vf.) als Lehrbeispiel für Rechtsfortbildung in den Kirchen in Kontinuität zum Erbe Israels in voller Treue zur kirchlichen Tradition bei gleichzeitigem vollen Einlassen auf das je heute aktuelle soziokulturelle Umfeld dienen“ (S. 102). Dieses Ergebnis steht am Ende einer spannenden Untersuchung, in welcher